

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0145/2018/IV

Datum:
20.08.2018

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und
Eingliederungshilfen gemäß §35 a SGB VIII in
Heidelberg**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 19. September 2018

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	18.09.2018	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema „Entwicklung der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 fortfolgende SGB VIII und Eingliederungshilfen gemäß §35 a SGB VIII in Heidelberg zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Haushaltsjahr 2017 (unter Berücksichtigung der Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer - UMA)	18.113.466 Euro
Einnahmen:	
2017 (Kostenbeiträge und Kostenerstattungen durch andere Jugendämter und das Land)	6.973.690 Euro
Finanzierung:	
Haushaltsansatz 2017 (unter Berücksichtigung der Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer - UMA)	19.605.000 Euro
Folgekosten:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gewährung erzieherischer Hilfen sowie Eingliederungshilfen für junge Menschen mit seelischer Behinderung kommt für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe unter Verantwortungs- und Kostenaspekten eine besondere Bedeutung zu. Bundes- und landesweit sind in diesem Bereich der Individualhilfen in den letzten Jahren deutliche Steigerungen der Fallzahlen und damit einhergehend auch der Kosten festzustellen. Anders jedoch in Heidelberg, wo bis ins Jahr 2014 regelmäßig ein Anstieg der gewährten Hilfen und der hierfür aufzuwendenden Kosten gegeben war, seit 2015 jedoch größtenteils eine Stabilisierung festzustellen ist. Gesondert zu betrachten ist hierbei jedoch die Entwicklung der Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA). In diesem Bereich war seit der 2. Jahreshälfte 2015 ein starker Anstieg der Unterbringungszahlen und der damit verbundenen finanziellen Ausgaben – die jedoch durch das Land Baden-Württemberg ersetzt werden - zu verzeichnen. Gegen Ende des Jahres 2016 und auch in 2017 haben sich die Aufnahmezahlen auf niedrigerem Niveau eingependelt und somit auch die Ausgaben stabilisiert. Zur Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer wird auf die Vorlage (Drucksache 0034/2018/IV) und die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08. März 2018 verwiesen, in der diese Thematik und die Entwicklung ausführlich behandelt wurde.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 18.09.2018

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Im Gesamtspektrum der Leistungen und Angebote des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) kommt der Gewährung erzieherischer Hilfen sowie Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen sowohl unter Kostenaspekten, als auch aufgrund der mit der Gewährung und Durchführung der Hilfen verbundenen Verantwortung – vor allem im Hinblick auf die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen – eine besondere Bedeutung zu. Zur allgemeinen Unterstützung von Eltern und wenn Eltern ihren erzieherischen Aufgaben nicht mehr in erforderlichem Maße gewachsen sind, stehen zunächst die vielfältigen strukturellen Angebote der Jugendhilfe (zum Beispiel Beratungsstellen, Tageseinrichtungen, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Elternberatung an Kitas, Heilpädagogik an Kitas, aber auch die im Rahmen des *HE*Idelberger Kinderschutz Engagements – *HEIKE* – entwickelten Frühen Hilfen) begleitend zur Verfügung. Nach wie vor ist festzustellen, dass diese auf Prävention und frühzeitige Hilfe angelegten Unterstützungssysteme in Heidelberg in bemerkenswerter Weise entwickelt worden sind. Diese strukturellen Hilfen unterstützen die Familien und Kinder in ihrem sozialen Kontext und verhindern oftmals gleichzeitig, dass umfangreiche Einzelfallhilfen eingeleitet werden müssen.

Reichen die Ressourcen des Familiensystems, des sozialen Umfeldes und der strukturellen Angebote nicht mehr aus, den verfassungsrechtlich garantierten Erziehungsanspruch von Kindern und Jugendlichen zu decken, besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Das Gesetz sieht hierbei sowohl konkret vorgegebene Hilfeformen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich vor, lässt aber auch Möglichkeiten offen für individuell abgestimmte, flexible Hilfen.

Ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII setzt hierbei voraus, dass eine Situation vorliegt, in der eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist. Besteht ein solcher Bedarf, haben die Personensorgeberechtigten einen Rechtsanspruch auf Hilfe. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe im Einzelfall ist, dass der individuelle Hilfebedarf konkret festgestellt ist, die infrage kommende Hilfe notwendig und geeignet ist den festgestellten Hilfebedarf zu decken und die Betroffenen ausreichend mitwirken.

Junge Volljährige, seelisch behinderte junge Menschen und alleinerziehende Mütter und Väter haben ebenfalls Anspruch auf Hilfe, wenn trotz Ausschöpfung der genannten Ressourcen ein individueller Hilfebedarf gemäß den §§ 41, 35 a oder 19 SGB VIII besteht. Darüber hinaus besteht im Rahmen des Schutz- und Wächteramtsauftrags des Jugendamtes für Kinder und Jugendliche die Verpflichtung und Berechtigung durch vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme) das Wohl akut gefährdeter junger Menschen sicher zu stellen.

Generell stellen Entscheidungen über individuelle erzieherische Hilfen an die Fachkräfte hohe Anforderungen. Diese Entscheidungen haben teilweise einschneidende Auswirkungen auf junge Menschen und ihre Familien und verursachen häufig erhebliche Kosten. Sie erfordern daher differenzierte und pädagogische Abwägungen. Diesen Aspekten trägt der Soziale Dienst im Kinder- und Jugendamt im Rahmen der Fallbearbeitung auf der Grundlage der geltenden Dienstanweisung für die Gewährung von Einzelfallhilfen im Rahmen der Dezentralen Ressourcenverantwortung weiterhin Rechnung. Eingebunden in die Fach- und Finanzziele des Kinder- und Jugendamtes gibt die Dienstanweisung handlungsleitende Standards für die Steuerung von Hilfen vor, sowohl für die Phase der Entscheidungsvorbereitung, als auch für die Gewährung, Durchführung und Beendigung der Hilfen.

1. Die Fall- und Finanzentwicklung bei den individuellen erzieherischen Hilfen und Eingliederungshilfen im Allgemeinen (ohne UMA-Entwicklung)

Die bereits in den zurückliegenden Jahren – entgegen dem landes- und bundesweit anhaltenden Trend – feststellbare Stabilisierung der Fallzahlen und der für die Individualhilfen aufzuwendenden Kosten hat sich auch im Jahr 2017 bestätigt. Hierbei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass im kommunalen Vergleich in Baden-Württemberg Heidelberg weiterhin die zweitgeringsten Ausgaben aller Städte für Erziehungshilfen pro jungen Mensch (0 - 21 Jahre) aufzuwenden hatte (389 Euro, gegenüber durchschnittlichen Aufwendungen aller Stadtkreise von 630 Euro – vergleichbar KVJS-Statistik für 2016). Diese erfreuliche Entwicklung lässt weiterhin den Rückschluss auf eine gute Fallsteuerung durch den Sozialen Dienst zu, sowie auf die gute Versorgung mit strukturellen Hilfen, die in vielen Fällen die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung vermeidbar machen. Betrachtet man die Gesamtmenge aller im jeweiligen Jahresverlauf gewährten Hilfen differenziert nach ambulanten, teilstationären (Tagesgruppen), sowie stationären Hilfen und Inobhutnahmen, so zeigt sich in den vergangenen 3 Jahren folgende Entwicklung:

Abbildung 1: Entwicklung der Fallzahlen 2015 – 2017 insgesamt

Hilfen	2015 ohne UMA	2016 ohne UMA	2017 ohne UMA
ambulante Hilfen	460	525	545
teilstationäre Hilfen	104	117	125
stationäre Hilfen (ohne Inobhutnahmen)	217	222	220
Inobhutnahmen	81	97	91
Summe	862	961	981

Abbildung 2: Entwicklung der Ausgaben 2015 – 2017 insgesamt

Hilfen	2015 ohne UMA	2016 ohne UMA	2017 ohne UMA
ambulante Hilfen	3.136.091 €	3.098.354 €	3.172.739 €
teilstationäre Hilfen	1.597.009 €	1.657.335 €	1.798.686 €
stationäre Hilfen (ohne Inobhutnahmen)	6.013.489 €	6.253.151 €	6.121.252 €
Inobhutnahmen	358.822 €	584.964 €	394.536 €
Summe	11.105.411 €	11.593.804 €	11.487.213 €

Aus der Darstellung wird deutlich, dass im Jahr 2017 im Vergleich zu den Vorjahren ein deutlicher Anstieg der Gesamtfallzahlen feststellbar ist (von 862 Fälle in 2015 auf 981 Fälle in 2017). Dieser Anstieg ist vor allem auf eine deutliche Zunahme der Gewährung ambulanter Hilfen zurückzuführen (Anstieg um 65 Fälle in 2016 im Vergleich zum Vorjahr und nochmals Anstieg um 20 Fälle in 2017 im Vergleich zu 2016). Der Anstieg der ambulanten Hilfen hängt einerseits mit tatsächlich gestiegenen Bedarfslagen zusammen und andererseits mit dem regelmäßigen Bemühen stationäre Hilfen durch niedrigschwelligere Hilfen zu vermeiden. Hierzu werden zum Beispiel bei Bedarf auch „Hilfebündel“ aus mehreren ambulanten Hilfen zusammengestellt. Insgesamt 75 Prozent der gewährten Hilfen wurden in ambulanter (61 Prozent) beziehungsweise teilstationärer (14 Prozent) Form im Lebensraum der jungen Menschen erbracht.

Damit wird die Zielsetzung des Kinder- und Jugendamtes der vorrangigen Gewährung familienunterstützender, das heißt ambulanter und teilstationärer Hilfen im Lebensraum junger Menschen, weiterhin sehr gut erreicht. Die ambulanten Hilfen werden vor allem in Form der Erziehungsbeistandschaft und der sozialpädagogischen Familienhilfe erbracht. Besonders hervorzuheben ist, dass mit 220 stationären Hilfen in 2017 der schon in 2015 zu verzeichnende Rückgang an außerfamiliären Hilfeformen (217), sich auch in 2017 auf etwa diesem Niveau eingependelt hat. Trotz insgesamt gestiegener Fallzahlen in 2017 ist weiterhin festzustellen, dass Heidelberg im Landesvergleich wie bei der Kostenentwicklung auch bei der Fallzahlenentwicklung ein gutes Ergebnis vorweisen kann. Während im Durchschnitt aller Stadtkreise in Baden-Württemberg pro 1000 junger Menschen (0 – 21 Jährige) 43,23 Einzelfallhilfen gewährt wurden, waren es in Heidelberg 28,99 Einzelfallhilfen (vergleichbar KVJS-Statistik 2017). Im Jahr 2017 lagen die Gesamtausgaben für die Einzelfallhilfen – einschließlich der Hilfen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) – in Höhe von 18.113.466 Euro mit 1.491.534 Euro unter dem Haushaltsansatz, was mit Blick auf den städtischen Haushalt ein hervorragendes Ergebnis darstellt.

1.1. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

In den oben dargestellten Fall- und Finanzzahlen sind neben erzieherischen Hilfen auch die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche enthalten. Diese machen inzwischen 24 Prozent etwa aller Fälle aus (Vorjahre: 20 Prozent, beziehungsweise 21 Prozent). Nach § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Hilfebedarf, das heißt die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe, sowie deren Art und Umfang wird wie bei den Hilfen zur Erziehung in einem Hilfeplanverfahren, an dem die Eltern beteiligt sind, geprüft und festgelegt. Grundlegend für die Hilfestellung ist hierbei ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten, da für die Hilfeentscheidung Informationen über die seelische Gesundheit des Kindes benötigt werden, die nur ein Facharzt beurteilen kann. Neben der ärztlichen Feststellung der medizinischen Voraussetzungen für eine Eingliederungshilfe stellt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Kinder- und Jugendamtes fest, ob und in welchem Ausmaß das betreffende Kind in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, sind die Fallzahlen in den Eingliederungshilfen seit 2015 angestiegen. Auch die Ausgaben sind vor allem von 2016 zu 2017 deutlich angestiegen (um etwa 500.000 Euro). Die erhöhten Fallzahlen hängen vor allem damit zusammen, dass immer mehr junge Menschen Beeinträchtigungen aufweisen, die mit einer kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnose einhergehen und auch in Kindertageseinrichtungen und Schulen immer häufiger ergänzende Hilfen notwendig werden, um die Betreuung oder den Schulbesuch sicherstellen zu können. Die gestiegenen Kosten erklären sich neben der Fallzunahme auch damit, dass vor allem im Bereich der stationären Eingliederungshilfen diese Hilfen sehr kostenintensiv sind, da aufgrund der Bedarfslagen (zum Beispiel Autismus-Symptomatik) ein engerer Personalschlüssel anzusetzen ist und auch besonderes therapeutisches Fachpersonal benötigt wird.

Abbildung 3: Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben für Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII 2015 – 2017

Eingliederungshilfen	2015 ohne UMA	2016 ohne UMA	2017 ohne UMA
Fälle	174	237	257
Ausgaben	2.767.533 Euro	2.756.733 Euro	3.258.431 Euro

1.2. Kindeswohlgefährdungen

Erzieherische Hilfen werden häufig vor dem Hintergrund einer Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gewährt. Mitteilungen über Anhaltspunkte für eine Kindeswohl-gefährdung gehen über unterschiedliche Zugangswege beim Kinder- und Jugendamt ein (Kindertageseinrichtung, Schulen, Polizei, Gesundheitswesen, Nachbarn, Verwandte et cetera). In jedem Fall erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eine Fallbearbeitung und Gefährdungseinschätzung im Rahmen der amtsintern in einer Dienstanweisung festgelegten Abläufe und fachlichen Standards.

Im Jahr 2015 war im Vergleich zu den Vorjahren ein Anstieg an Gefährdungsmeldungen festzustellen, insbesondere die Zahl der bestätigten Gefährdungen hatte sich deutlich erhöht. Anzumerken ist hierbei, dass in diesen Zahlen auch Gefährdungslagen von UMA einbezogen wurden, die ab 2016 nicht mehr berücksichtigt wurden. In 2017 zeigte sich im Vergleich zum Vorjahr wieder ein deutlicher Anstieg der Gefährdungsmeldungen, wobei die Zahl der bestätigten Meldungen praktisch konstant geblieben ist:

Abbildung 4: Entwicklung der Meldungen von Kindeswohlgefährdungen (insgesamt und bestätigte) 2015 – 2017

	2015	2016	2017
Gefährdungsmeldungen	238	207	235
davon bestätigt	170	138	139

Die Entwicklung und die ansteigenden Zahlen zeigen, dass der Kinderschutz und die Bearbeitung von Gefährdungsmeldungen weiterhin eine hohe Bedeutung im Aufgabenspektrum des Sozialen Dienstes im Jugendamt hat. Der Anteil der Meldungen, bei denen sich eine Kindeswohlgefährdung bestätigt hat, ist mit etwa 2/3 der Gesamtmeldungen in den letzten Jahren relativ konstant. Insbesondere ist in der Praxis festzustellen, dass vermehrt Gefährdungssituationen mit Säuglingen und Kleinkindern auftreten, in denen meist vor dem Hintergrund von Suchtproblematiken oder psychischen Erkrankungen der Elternteile Vernachlässigungssituationen zu befürchten oder tatsächlich gegeben sind. Der relativ hohe Anteil von bestätigten Meldungen und auch der im Jahr 2017 zu verzeichnende wiederum hohe Stand an jährlichen Inobhutnahmen/ vorläufigen Schutzmaßnahmen (91 - ohne UMA - siehe Abbildung 1) lässt auch Rückschlüsse auf eine hohe Sensibilität sowohl bei Institutionen als auch in der Bevölkerung im Hinblick auf Anhaltspunkte für mögliche Gefährdungen zu und bestätigt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl weiterhin eine regelmäßige und vordringliche Aufgabe sowohl für die professionellen Hilfssysteme, als auch für die Gesellschaft insgesamt bleibt.

Fazit:

Insgesamt ist festzustellen, dass in Heidelberg die Ausgaben für die Individualhilfen, trotz zuletzt angestiegener Hilfebedarfe und einer Zunahme an gewährten Hilfen, in den letzten Jahren relativ stabil geblieben sind. Die Entwicklung zeigt, dass die in Heidelberg vorhandenen präventiven Angebote, sowie die verbindlichen und konsequenten amtsinternen Strukturen hinsichtlich der Fallsteuerung (Falleingang, Diagnostik, regelmäßige Hilfeplanung, Auswertung von Hilfe-verläufen), als auch hinsichtlich der Finanzsteuerung (Controlling, Hilfe- und stadtteilbezogene Budgets) wirksam sind, um drastische Anstiege von Fallzahlen und Kosten, wie sie in vielen Kommunen landes- und bundesweit zu verzeichnen sind, zu vermeiden. Insgesamt ist für Heidelberg auch positiv festzuhalten, dass der Anteil an familienunterstützenden/ -ergänzenden Hilfen nach wie vor deutlich höher ist, als der Anteil der familienersetzenden Hilfen, wodurch weiterhin die Zielsetzung erreicht wird, Kinder, Jugendliche und Familien vorwiegend in ihrem Sozialraum zu unterstützen.

Dennoch kann nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass sowohl Fallzahlen als auch Ausgaben auf dem zuletzt erreichten Niveau zu halten sind. Die offensichtlich zunehmende Notwendigkeit der Gewährung individueller erzieherischer Hilfen als Konsequenz einer im Einzelfall nicht gelingenden familiären Erziehung lässt in diesem Bereich eher weitere Kostensteigerungen erwarten. Weiterhin ist festzustellen, dass sowohl aus den Kindertagesstätten, wie auch aus den Schulen immer mehr Problemanzeigen in Bezug auf Kinder mit Auffälligkeiten im Sozialverhalten, Konzentration, Impulsivität oder auch seelisch-emotionale Beeinträchtigungen erfolgen. Die Konsequenz hiervon ist die deutliche Zunahme von Eingliederungshilfen in diesem Bereich. Auch die weiterhin hohe Zahl der Inobhutnahmen zeigt, dass Krisensituationen in Familien und die Notwendigkeit akuter Interventions- und Schutzmaßnahmen insgesamt zunehmen. Hinsichtlich der Ausgabenentwicklung werden sich weiterhin insbesondere auch die Zunahme an intensivpädagogischen Hilfen mit überdurchschnittlich hohen Hilfskosten, sowie Entgeltsteigerungen in allen Bereichen der Einzelfallhilfen niederschlagen. Der seit 2017 in Baden-Württemberg geltende neue Rahmenvertrag im Hinblick auf Leistungs- und Qualitätsmerkmale in den stationären Hilfen hat auf der Grundlage erhöhter Personalschlüssel in den stationären Gruppen zwangsläufig bereits zu deutlich höheren Leistungsentgelten geführt. Auch die im Zusammenhang mit dem Inklusionsanspruch zu erwartenden weiteren Zunahmen im Bereich der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche werden weiter an Bedeutung gewinnen. Abzuwarten bleibt, welche Auswirkungen das auch für die Kinder- und Jugendhilfe relevante neue Bundesteilhabegesetz hier noch haben wird.

2. Die Entwicklung im Bereich der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (UMA)

Wie bereits erwähnt ist die Entwicklung im Bereich der unbegleiteten, minderjährigen Ausländer (UMA) bereits im Jugendhilfeausschuss vom März 2018 mit der Vorstellung des ersten UMA-Berichts ausführlich dargelegt und diskutiert worden, weshalb an dieser Stelle auf diese Entwicklung nicht näher eingegangen wird. Festzuhalten ist jedoch, dass der bereits in 2017 feststellbare Trend zu stabil niedrigeren Inobhutnahmezahlen im Bereich der UMA weiterhin anhält. In Baden-Württemberg werden derzeit wöchentlich etwa 30 UMA vorläufig in Obhut genommen (Stand Juli 2018). In Heidelberg werden – in der Regel durch das Regierungspräsidium in Patrick Henry Village – pro Woche durchschnittlich vier bis fünf potentielle UMA gemeldet, bei denen die dann gesetzlich vorgeschriebenen Befragungen, die erkenntungsdienstliche Behandlung, die Alterseinschätzungen, Kinderschutzabklärungen und Gesundheitsuntersuchungen durchgeführt werden. Die Jugendämter entlang der Rheinschiene (Lörrach, Ortenaukreis, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim sowie Stuttgart) sind wesentlich stärker von UMA-Zugängen betroffen als Heidelberg. Alle Jugendämter führen die oben genannten Verfahren gleichermaßen in hoher Qualität und nach gleichen Standards durch. Im Rahmen der Altersfeststellung werden etwa 40 Prozent der UMA als volljährig festgestellt.

Baden-Württemberg hat weiterhin seine Landesquote erfüllt, somit können UMA-Neuzugänge, soweit keine Verteilhindernisse vorliegen, zur bundesweiten Verteilung angemeldet werden.

In der Zuständigkeit des Heidelberger Kinder- und Jugendamtes werden aktuell neben den UMA aus PHV regelmäßig noch circa 110 UMA im Rahmen einer Dauerbetreuung beziehungsweise Anschlusshilfen stationär versorgt und betreut. Der Schwerpunkt der Hilfen ist hierbei vor allem auf notwendige Integrationsmaßnahmen für die jungen Menschen gerichtet. Hierzu zählen die Förderung der Integration in den Bereichen Sprache, Bildung und der Übergang zu beruflichen Perspektiven sowie Wohnraumperspektiven.

Regelmäßig und zunehmend wird der Soziale Dienst des Kinder- und Jugendamtes auch in jugendhilfe-spezifische Bedarfslagen von in PHV aufgenommenen Flüchtlingsfamilien involviert (Kinderschutzfälle, Gewalt zwischen Elternteilen, Inobhutnahme von Kindern, wenn der betreuende Elternteil ausfällt...). Ausgehend von diesen Bedarfslagen mussten in den Jahren 2015 bis 2017 insgesamt 55 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen und vorläufig untergebracht und betreut werden – im Jahr 2018 waren es bislang bereits 20 Kinder und Jugendliche (Stand: Juli 2018).

2.1. Planungen des Landes zur zentralisierten Altersfeststellung der UMA

Im Juni diesen Jahres wurde die Stadt Heidelberg ohne vorherige Abstimmung und fachlich-rechtliche Vorabklärung mit der politischen Entscheidung des Landes (Sozialministerium und Innenministerium) konfrontiert, die Altersfeststellung für alle in Baden-Württemberg ankommenden (potentiellen) unbegleiteten minderjährigen Ausländer künftig zentral im Ankunftszentrum im Heidelberger Patrick-Henry-Village (PHV) durchführen zu wollen. Ebenso soll die Identitätsbehandlung durch die Heidelberger Ausländerbehörde in diesem Rahmen zentralisiert erfolgen. In einem hierzu vorgelegten Eckpunktepapier wird ausgegangen von „einer zentralen Stelle, der die UMA zugeführt werden, in der Jugendhilfe und Ausländerbehörden zusammenarbeiten und weitere Spezialisten hinzuziehen“. Diese Überlegungen des Landes werfen sowohl in rechtlicher Hinsicht, als auch hinsichtlich der praktischen Durchführung zahlreiche kritische Fragen auf, auf die in Form eines mündlichen Berichts in der Ausschusssitzung näher eingegangen werden kann.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	<p>Ziel/e: Ausgrenzung verhindern</p> <p>Begründung: Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient unter anderem dazu, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, Kinder und Jugendliche zu fördern und somit ihre Benachteiligungen zu beseitigen, sie in ihr soziales Umfeld zu integrieren und familiäre und soziale Ausgrenzung zu verhindern. Maßnahmen und Hilfen zum Schutz unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher dienen auch dazu, ihre Benachteiligungen zu beseitigen und sie in unsere Gesellschaft zu integrieren.</p>
SOZ 2	+	<p>Ziel/e: Diskriminierung und Gewalt vorbeugen</p> <p>Begründung: Die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Individualhilfen, sowie Maßnahmen und Hilfen zum Schutz und zur Integration unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher heißt unter anderem auch, zu verhindern, dass sie selbst Gewalt anwenden oder Opfer von Gewalt werden.</p>
SOZ 6	+	<p>Ziel/e: Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen</p> <p>Begründung: Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient auch dazu, die Entwicklung benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu fördern und ihnen ein menschwürdiges Leben zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit den gegebenen Beteiligungsrechten werden somit die Interessen hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher besonders berücksichtigt.</p>

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner